



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

### **Datenerhebung gemäß § 47 Schulgesetz und §§ 6 und 7 Gesundheitsdienstgesetz**

1. Ist der Landesregierung bekannt, welche Daten im Zusammenhang mit § 47 Schulgesetz (SchulG) und §§ 6 und 7 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) schriftlich, bzw. mit Hilfe eines Fragebogens, durch die Kreise / kreisfreien Städte erhoben, gespeichert und ausgewertet werden?

Ja.

2. Um welche Daten und Angaben handelt es sich jeweils? Ist die Landesregierung der Auffassung, dass hier auch detaillierte Fragestellungen nach sehr persönlichen und / oder vertraulichen Angaben notwendig, bzw. zulässig sind?

Siehe hierzu Erlass vom 25.11.2004 i.V. mit „Arbeitsanweisung zu den schulärztlichen Untersuchungen in Schleswig-Holstein (SGU-Richtlinie SH)“ vom 05.04.2002 und Bericht 2004 über Schuleingangsuntersuchungen in Schleswig-Holstein.

Der Bericht ist unter [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de) (Suchbegriff: Schuleingangsuntersuchungen) abrufbar.

Da die Beantwortung der Fragen, die über den Erlass vom 25.11.2004 i.V. mit der Arbeitsanweisung zur Schuluntersuchung vom 05.04.2002 hinausgehen, freiwillig ist, sieht die Landesregierung keine Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit.

3. Gibt es ein landesweit abgestimmtes Verfahren und / oder standardisierte Fragebögen für diese Datenerhebungen? Wenn ja, wird darum gebeten, die entsprechenden Informationen / Unterlagen als Anlage beizufügen.

Ja, es gibt ein landesweit abgestimmtes Verfahren.

Zu den Inhalten der Fragebögen siehe Antwort zu Frage 2.

Als Anlage beigefügt:

- Erlass vom 25.11.2004 zur Änderung der Arbeitsanweisung vom 05.04.2002
- Anlage zum Erlass vom 25.11.2004: Protokoll der Arbeitsgruppensitzung der AG Dokumentation im Jugendärztlichen Dienst am 02.06.2004
- Arbeitsanweisung zu den schulärztlichen Untersuchungen in Schleswig-Holstein (SGU-Richtlinie SH) vom 05.04.2002

4. Werden die Daten während, vor oder nach dem Schuleingangsgespräch, der Sprachstandsuntersuchung oder der schulärztlichen Untersuchung erhoben?

Die Daten werden im Rahmen der Untersuchungen durch den Öffentlichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erhoben.

5. Durch welche Stelle (z. B. Gesundheitsamt, Schulamt, Jugendamt) werden diese Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet?

Durch den Öffentlichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Die landesweite Auswertung wird durch die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialmedizin des Klinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck durchgeführt.

6. Findet eine Datenerhebung auch durch andere Institutionen oder Personen, z. B. niedergelassene (Kinder) Ärzte, Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, Schulen statt? Wenn ja, welche sind dies und inwieweit ist dieses Verfahren rechtlich abgesichert?

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände konnte die Frage auf Grund der kurzen Frist nicht beantworten.

7. Welche Daten werden personenbezogen und welche in anonymisierter Form erhoben, gespeichert und ausgewertet? Was sind die rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Gründe für das jeweilige Verfahren?

Siehe hierzu den Bericht 2004 über Schuleingangsuntersuchungen in Schleswig-Holstein. Die gesetzlichen und inhaltlichen Grundlagen sind in Kapitel I.1 zu finden.

Der Bericht ist unter [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de) (Suchbegriff: Schuleingangsuntersuchungen) abrufbar.

8. Welche Daten sind für die befragten Personen (Eltern, Kinder, ggf. Sonstige / LehrerInnen, ErzieherInnen, TherapeutInnen) freiwillig bzw. verpflichtend anzugeben?

Alle Fragestellungen, die über den Erlass vom 25.11.2004 i.V. mit der Arbeitsanweisung zur Schuluntersuchung vom 05.04.2002 hinausgehen, sind freiwillig zu beantworten.